



## Allgemeine Verkaufsbedingungen für Westfalengas in stationären Behältern

- 1. Vorbemerkungen**
    - a) Diese Verkaufsbedingungen gelten für die Lieferung von Westfalengas in stationären Behältern, sowie die Bereitstellung von Behältern und Anlagen durch Westfalen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
    - b) Enthalten die Erklärungen des Kunden abweichende Regelungen, so sind diese nur wirksam, wenn sie von Westfalen schriftlich bestätigt wurden.
  - 2. Preise**
    - a) Die angegebenen Gaspreise gelten frei Empfangsstelle, sofern nichts anderes vereinbart ist.
    - b) Die Preise erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.
  - 3. Zahlungsbedingungen**
    - a) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Zahlungen gelten nur dann als rechtzeitig erbracht, wenn Westfalen darüber am Fälligkeitstag verfügen kann.
    - b) Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zahlt.
    - c) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist Westfalen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% bei Verbrauchern und 8% bei Unternehmern, über dem zurzeit geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass Westfalen ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Westfalen ist berechtigt, für Mahnungen kostendeckende Mahngebühren zu berechnen
    - d) Bei Zahlungsverzug hat Westfalen, solange dieser nicht beseitigt ist, das Recht, die Lieferungen einzustellen oder nur gegen sofortige Barzahlung zu liefern.
    - e) Der Kunde kann gegen Westfalen Ansprüche nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder durch rechtskräftigen Titel festgestellt ist.
  - 4. Eigentumsvorbehalt**
    - a) Die gelieferten Gase, Anlagen und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, aus der Geschäftsverbindung resultierender Forderungen Eigentum von Westfalen.
    - b) Westfalen kann dieses Eigentumsrecht jederzeit geltend machen, wenn der Kunde nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
    - c) Mit der Bezahlung der Forderungen geht das Sicherungseigentum ohne weiteres auf den Kunden über.
    - d) Vermischung und/oder Weiterverkauf sind nicht zulässig.
  - 5. Behälter von Westfalen**
    - a) Von Westfalen gestellte Behälter (ober- und unterirdisch) und Anlagenteile bleiben unpfändbares und freies Eigentum von Westfalen, da sie im Sinne des §95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind.
    - b) Dem Kunden werden Behälter nur zur Einlagerung und Entnahme der bei Westfalen gekauften Gasfüllung überlassen. Die Weitergabe der Behälter an Dritte, deren Befüllung durch Dritte sowie jede andere Benutzung ist – auch aus Sicherheitsgründen – nicht gestattet.
    - c) Ein Zurückbehaltungsrecht an Westfalen-Behältern ist ausgeschlossen.
    - d) Amtliche Wiederholungsprüfungen werden von Westfalen veranlasst. Die Kosten trägt der Kunde.
    - e) Bei Beendigung der Vereinbarung über die Versorgung mit Westfalengas und die Bereitstellung eines Behälters ist der Kunde verpflichtet den Flüssiggasbehälter und gestellte Anlagenteile zurückzugeben. Die für die Rückführung üblichen und erforderlichen Kosten trägt der Kunde.
  - 6. Behälter des Kunden**
    - a) Kundeneigene Behälter werden erst nach Erbringen des Eigentumsnachweises gefüllt.
    - b) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Wiederholungsprüfungen verantwortlich.
  - 7. Entnahme von Gasen**
    - a) Die Gase dürfen den Behältern nur entsprechend den anerkannten Regeln bzw. Vorschriften der Technik entnommen werden.
    - b) Die jeweiligen Entnahmemengen sind in Übereinstimmung vorgesehenen Betriebsweise zu begrenzen, um so einen störungsfreien Betrieb und die Ausnutzung des Behälterinhaltes zu sichern.
  - 8. Betriebssicherheit**
    - a) Arbeiten an der Gasanlage und am Lagerbehälter dürfen nur, autorisierten Installationsunternehmen, Westfalen oder deren Beauftragten vorgenommen werden, da sonst die Betriebssicherheit gefährdet ist.
    - b) Kunde gestattet und ermöglicht Mitarbeitern von Westfalen oder deren Beauftragten den Zugang zum Zwecke der Befüllung, notwendiger Montage, der technischen Überprüfung und Instandhaltung.
    - c) Von allen Arbeiten ist Westfalen eine Prüfbescheinigung auszuhändigen, sofern sie nicht durch Westfalen veranlasst wurden. Bei von ihm betriebene Anlage undicht ist oder in anderer Weise nicht ordnungsgemäß arbeitet, so hat er die Anlage sofort stillzulegen und Westfalen sofort zu benachrichtigen, gleich ob es sich um eine Anlage von Westfalen oder des Kunden handelt.  
Der Einbau fremder Teile oder die Beseitigung evtl. Mängel ohne das Einverständnis von Westfalen ist untersagt.
  - 9. Gewährleistung und Haftung von Westfalen**
    - a) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß den im Liefervertrag vereinbarten Bedingungen.
    - b) Soweit der Kunde Westfalen an neuen Liefergegenständen oder Teilen davon als Verbraucher innerhalb von zwei Jahren oder als Unternehmer innerhalb eines Jahres Mängel nachweist, so steht ihm ein Nacherfüllungsanspruch zu. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Liefergegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Sollten mehr als zwei Nacherfüllungsversuche fehlschlagen, hat der Kunde das Recht, die Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
    - c) Die Gewährleistung für Anlagen und Geräte von Westfalen erlischt, wenn die Ware vom Käufer selbst oder einem Dritten durch Einbau fremder Teile verändert oder die Beseitigung evtl. Mängel ohne das Einverständnis von Westfalen vorgenommen wurde.
    - d) Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung und Verletzung sonstiger Pflichten (vertragliche Nebenpflichten), sind auf die unmittelbaren Schäden, also die durch die Verletzungshandlung am betroffenen Rechtsgut selbst verursachte Beeinträchtigung, begrenzt.
    - e) Der Schadensersatzanspruch des Kunden ist ausgeschlossen, soweit er mittelbare Schäden, insbesondere Vermögensfolgeschäden, z. B. entgangener Gewinn, Erwerbs- und Nutzungsausfall, ersetzt verlangt.
    - f) Der Schadensersatzanspruch des Kunden ist auch ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einfacher Fahrlässigkeit von Westfalen beruht und wesentliche Vertragspflichten nicht verletzt worden sind.
  - 10. Haftung des Kunden für im Eigentum von Westfalen stehende Behälter**
    - a) Der Kunde trägt, bis auf den normalen Verschleiß, in jedem Fall das Aufbewahrungs- und Verlustrisiko für die übernommenen Behälter und Anlagen, insbesondere bei Diebstahl und Feuer.
    - b) Für Beschädigungen an Behälter, Anlagen oder deren Einrichtungen hat der Kunde die Instandsetzungskosten zu zahlen.
    - c) Gibt der Kunde Behälter oder Anlagen nicht in einem Zustand zurück, der eine Wiederherrichtung mit angemessenen Mitteln zulässt, so hat der den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
  - 11. Beanstandungspflicht des Kunden und Veränderungsverbot**
    - a) Einwendungen wegen offensichtlicher Mängel der Beschaffenheit von gelieferten Behältern, Geräten und Anlagen, wegen deren Verlust oder wegen offensichtlicher Fehler in Rechnungen sind Westfalen unverzüglich nach Eintreffen der Ware bzw. der Rechnung in Textform anzuzeigen. Eine Nichtanzeige führt zum Verlust der unter 10 aufgeführten Rechte.
    - b) Beanstandungen der Gasqualität, wegen nicht funktionierender Ventile sowie ähnliche Reklamationen sind aus sicherheitstechnischen Gründen sofort nach deren Kenntnisnahme geltend zu machen.
    - c) Vom Kunden dürfen Veränderungen an den gelieferten Behälter, Geräten oder Anlagen nicht vorgenommen werden, da hierdurch die Betriebssicherheit gefährdet werden kann.
  - 12. Weitergabeverbot**

Die gelieferten Gase sind nur zum Verbrauch durch den Kunden bestimmt.
  - 13. Unabwendbare Ereignisse**

Bei höherer Gewalt und anderen unverschuldeten Ereignissen, wie z. B. Streiks, Aussparungen, Betriebsstörungen und amtlichen Verfügungen, ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen solange und soweit solche Hindernisse bestehen.
  - 14. Lieferung durch Dritte**

Westfalen kann die Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber Westfalen berührt werden.
  - 15. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferung ist die jeweilige Empfangsstelle der Ware, sofern nichts anderes vereinbart ist.
  - 16. Anwendung deutschen Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Westfalen und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch dann, wenn der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat.
  - 17. Gerichtsstand**

Soweit nach §38 ZPO zulässig, gilt als Gerichtsstand 48155 Münster vereinbart.
  - 18. Verbindlichkeit des Vertrages**

Die rechtliche Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln und/oder einer Bestimmung des Liefervertrages lässt die Wirksamkeit der Bestimmungen des Liefervertrages im Übrigen unberührt.
- Mineralölsteuer-Hinweis für Brenngas: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt!“